

## **D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985**

vom ....

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird geändert.

1. § 33c Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung nur gemäss Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder bei Einweisung zur stationären Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zulässig.

2. Die §§ 33g und 33h werden aufgehoben.

3. § 35 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme von Geweben oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist die kantonale Ethikkommission. Gegen ihre ablehnenden Entscheide kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

4. § 45 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d und 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit der Anordnung der Massnahme bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde erheben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.